

INFORMATIONEN ZU DEN LEISTUNGEN DER GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG

Krankengeld

- ▶ das Krankengeld beträgt 70 Prozent des letzten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts, maximal aber 90 Prozent des Nettogehalts
 - ▶ aus dem Krankengeld sind Beiträge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen
 - ▶ das Krankengeld wird für insgesamt 78 Wochen (sechs Wochen Lohnfortzahlung plus 72 Wochen Krankengeld) innerhalb eines Drei-Jahreszeitraumes gezahlt, wenn es sich um die gleiche Krankheit handelt
 - ▶ auch Arbeitslosengeld I-Bezieher*innen haben Anspruch auf Krankengeld, es wird in Höhe des Arbeitslosengeldes gezahlt
- ▶ die Kosten für Hilfsmittel werden von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen, ggf. sind jedoch Zuzahlungen zu leisten für Personen ab dem 18. Lebensjahr
 - ▶ Hilfsmittel, die auch als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens genutzt werden (zum Beispiel orthopädische Schuhe, Ernährungssonden, Inkontinenzmaterial) sind nur teilweise erstattungsfähig und können zudem nur über zugelassene Vertragspartner der Krankenkassen bezogen werden. Die Vertragspartner können bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden
 - ▶ eine Liste aller erstattungsfähigen Hilfsmittel sind im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt (Herausgeber: GKV-Spitzenverband), www.gkv-spitzenverband.de

Heilmittel

- ▶ zu den Heilmitteln zählen Bewegungstherapien (Physiotherapie, Podologie), Krankengymnastik, Sprachtherapien, Ergotherapie, Ernährungstherapie
- ▶ die Kosten für Heilmittel werden von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen, ggf. sind jedoch Zuzahlungen zu leisten
- ▶ der Umfang und die Dauer der Verordnung richten sich nach der aktuellen Heilmittel-Richtlinie (Herausgeber: Gemeinsamer Bundesausschuss), www.g-ba.de

Hilfsmittel

- ▶ Hilfsmittel sind Gegenstände, die Menschen mit Erkrankungen oder Behinderungen im Alltag helfen, zum Beispiel Hörgeräte, Elektro-Rollstühle, orthopädische Schuhe, Prothesen

Häusliche Krankenpflege

- ▶ umfasst die Grund- und Behandlungspflege sowie die hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Pflegekraft, wenn dadurch eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird, sie kann sich auch an eine Krankenhausbehandlung anschließen
- ▶ die Leistung ist auf längstens vier Wochen je Krankheitsfall begrenzt und kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden
- ▶ häusliche Krankenpflege für Patient*innen mit unheilbaren, fortschreitenden Erkrankungen mit begrenzter Lebenserwartung, wie zum Beispiel Krebs, wird nur in Ausnahmefällen genehmigt
- ▶ ggf. ist eine Zuzahlung zu leisten

Medizinische Leistungen zur Rehabilitation

- ▶ in der Regel ist hierfür vorrangig die Deutsche Rentenversicherung zuständig
 - ▶ wenn ambulante Krankenbehandlungen nicht ausreichen, können ambulante Rehabilitationsleistungen in wohnortnahen Einrichtungen in Anspruch genommen werden
 - ▶ die Krankenkasse bestimmt nach eigenem Ermessen Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung der Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung
 - ▶ in der Regel kann alle vier Jahre eine Rehabilitationsmaßnahme (ambulant oder stationär) in Anspruch genommen werden
 - ▶ Zuzahlungen sind zu leisten, eine Befreiung ist möglich
- wenn Leistungen ambulant erbracht werden und dadurch eine stationäre Behandlung vermieden wird
 - Fahrten zur ambulanten Behandlung
 - wenn Versicherte während der Fahrt eine fachliche Betreuung benötigen (Krankentransport)
 - über einen längeren Zeitraum eine hohe Behandlungsdichte erforderlich ist und dadurch eine voll- oder teilstationäre Behandlung vermieden wird

- ▶ Zuzahlungen sind zu leisten
- ▶ eine vorherige Genehmigung für Fahrten zur ambulanten Behandlung und Krankentransporte sind nicht notwendig bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen aG; Bl oder H, oder der Pflegegrad 3, 4 oder 5 anerkannt ist. Bei Pflegegrad 3 ist zusätzlich eine Bescheinigung über eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität erforderlich

Fahrtkosten

- ▶ werden nur aus zwingend medizinischen Gründen übernommen:

Haben Sie weitere Fragen, dann melden Sie sich bei uns.

Wir helfen Ihnen gerne weiter:

Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.
Liniestraße 131, 10115 Berlin

Telefon: 030 / 864910 -11,
E-Mail: sr.berlin.brandenburg@vdk.de
www.vdk.de/bb

Mitglied werden!

